



# Vereinsatzung

## Kleingärtnerverein Tempelbezirk in Trier e.V.

**Von den Mitgliedern - in der Jahreshauptversammlung (JHV) vom 30.03.2019 - genehmigte Version**

Eingetragen im Amtsgericht am : 10.09.2019

*Blau, kursiv und unterstrichen sind die Änderungen gemäß der Prüfung durch das Finanzamt Trier vom 13.03.2019.*

Gelb hinterlegte Passagen enthalten die Änderungen seitens des Vereinsvorstands; die in der JHV am 30.03.2019 genehmigt wurden.



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
1 § Name und Sitz .....	3
2 § Zweck und Aufgaben .....	3
3 § Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
4 § Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
5 § Beitrag .....	5
6 § Mitgliederversammlung .....	5
7 § Vorstand .....	6
8 § Erweiterter Vorstand .....	8
9 § Stadtverband .....	8
10 § Kassen- und Rechnungswesen .....	8
11 § Datenschutzerklärung .....	9
12 § Änderung des Zwecks und Auflösung .....	10
13 § Redaktionelle Satzungsänderungen .....	10
14 § Schlussbestimmungen .....	10

### Bestätigung durch das Finanzamt

 Gelesen, geprüft und freigegeben.

Ort: .....

Datum: .....

NAME, Vorname: .....

.....  
Stempel + Unterschrift

## 1 § Name und Sitz

- 1.1 Der Kleingärtnerverein T e m p e l b e z i r k in Trier e.V. mit Sitz in Trier verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- 1.3 Er ist Mitglied des Stadtverbandes Trier der Kleingärtner e.V.

## 2 § Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :
  - 2.2.1 die Förderung der kleingärtnerischen Betätigung,
  - 2.2.2 die Ausgestaltung der Kleingartenanlage auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit,
  - 2.2.3 Vergabe der Kleingärten in Absprache mit dem Stadtverband, der den Unterpachtvertrag abschließt,
  - 2.2.4 fachliche Betreuung seiner Mitglieder und ihrer Kleingärten,
  - 2.2.5 Unterweisung der Mitglieder in der zweckmäßigen Bewirtschaftung ihres Gartens.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Parteipolitisch und konfessionell ist der Verein nicht gebunden.

## 3 § Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein hat aktive, inaktive und fördernde Mitglieder.
  - 3.1.1 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die einen Garten gepachtet haben.
  - 3.1.2 Inaktive bzw. fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die keinen Garten gepachtet haben, aber den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- 3.2 Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Person werden, die einen festen Wohnsitz hat und in der Lage ist, den Kleingarten eigenverantwortlich zu bewirtschaften.
- 3.3 Das inaktive Mitglied hat Stimmrecht und ist wählbar, außer in den geschäftsführenden Vorstand.
- 3.4 Behörden, Körperschaften und Einzelpersonen können fördernde bzw. inaktive Mitglieder des Vereins werden.
- 3.5 Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden.

- 3.5.1 Als Antrag gilt auch der beim Stadtverband Trier der Kleingärtner e.V. gestellte Antrag auf Übernahme eines zur Anlage des Vereins gehörender Garten.
- 3.6 Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3.7 Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller dagegen beim Vorstand binnen eines Monats schriftlich Einspruch einlegen.
- 3.7.1 Über den Einspruch entscheidet der Stadtverband endgültig.
- 3.8 Satzung, Garten-, Schätz-, Schieds- und Verfahrensordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie geltende Beschlüsse des Vereins erkennt das neue Mitglied mit seiner Aufnahme als für sich verbindlich an.
- 3.8.1 Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrages an den Stadtverband und den Kleingärtnerverein ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.
- 3.9 Personen, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.
- 3.9.1 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## 4 § Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch :
- 4.1.1 Kündigung der Mitgliedschaft,
- 4.1.2 Kündigung des mit dem Stadtverband Trier der Kleingärtner e.V. abgeschlossenen Unterpachtvertrages,
- 4.1.3 Ausschluss,
- 4.1.4 Tod,
- 4.1.5 Auflösung des Vereins.
- 4.2 Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen und hat gleichzeitig die Beendigung des Unterpachtvertrages zur Folge.
- 4.3 Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied :
- 4.3.1 sich grober Verstöße gegen die Satzung, den Unterpachtvertrag, die Gartenordnung, das Bundeskleingartengesetz, o.ä. schuldig macht,
- 4.3.2 den Aufenthalt in den Gärten zur Vorbereitung oder Ausführung strafbarer Handlungen benutzt oder benutzt hat,
- 4.3.3 sich im Garten oder in der Anlage unsittlich beträgt, insbesondere durch sein Verhalten öffentliches Ärgernis erregt oder dies durch Familienangehörige oder Besucher zulässt,
- 4.3.4 wegen ehrenrühriger Handlungen bestraft worden ist,
- 4.3.5 sich sonstige Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen,
- 4.3.6 mit der Beitragszahlung einschließlich Nebenleistungen und Umlagen länger als sechs Monate in Verzug gerät,
- 4.3.7 Vereinsbeschlüsse oder Anordnungen des Stadtverbandes nicht befolgt,



- 4.3.8 die kleingartenrechtlichen Bestimmungen nicht beachtet, insbesondere die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, das Grundstück vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist abstellt.
- 4.4 Über den Ausschluss beschließt der erweiterte Vorstand.
  - 4.4.1 Vor der Beschlussfassung ist das in Frage kommende Mitglied zu hören.
  - 4.4.2 Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden, das endgültig entscheidet.
  - 4.4.3 Der Einspruch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.
  - 4.4.4 Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- 4.5 Bei Tod des Mitgliedes können der Ehegatte oder die Kinder des verstorbenen Mitgliedes auf Antrag die Mitgliedschaft erneut erwerben.
  - 4.5.1 Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand des Vereins.
- 4.6 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf das Vermögen und an sonstigen Einrichtungen des Vereins.

## 5 § Beitrag

- 5.1 Das Mitglied hat Mitgliedsbeitrag und sonstige Zahlungen (Pacht, Wassergeld, Umlagen, Versicherungsbeiträge, u.a.) in der vom Verbandstag oder der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zu zahlen.
- 5.2 Der Beitrag ist nach Aufforderung jährlich im Voraus zu entrichten, die anderen Beiträge nach den Festsetzungen des Verbandstages oder der Mitgliederversammlung.

## 6 § Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
  - 6.1.1 Sie ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Gesetzes.
  - 6.1.2 Sie tritt jährlich, und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr zusammen.
- 6.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder der erweiterte Vorstand sie beschließt.
  - 6.2.1 Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Vorsitzende des Stadtverbandes es beantragt.
  - 6.2.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden.
- 6.3 Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung ergehen; die gleiche Einladung geht an den Stadtverband.
  - 6.3.1 Zusätzlich soll die Einladung durch Aushang in der Anlage bekanntgegeben werden.
- 6.4 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere :
  - 6.4.1 die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Berichts der Kassenprüfer,



- 6.4.2 die Entlastung des Vorstandes (der Antrag wird von den Kassenprüfern gestellt),
- 6.4.3 die Bestellung eines Wahlleiters, der bei Bedarf zwei Wahlhelfer einsetzen kann,
- 6.4.4 die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Beisitzer, der Fachberater, der Gartenwarte, der Gerätewarte und der Delegierten zum Verbandstag des Stadtverbandes. Die Zahl der Beisitzer, Fachberater, Gartenwarte und der Gerätewarte richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen des Vereins. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.4.5 die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl für die folgende Wahlperiode ist nicht zulässig.
- 6.4.6 die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen,
- 6.4.7 die Festsetzung von etwaigen Umlagen und sonstiger Leistungen,
- 6.4.8 Satzungsänderungen (Dreiviertelmehrheit der Erschienenen),
- 6.4.9 die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes,
- 6.4.10 Änderungen des Zwecks des Vereins,
- 6.4.11 Auflösung des Vereins.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.
  - 6.5.1 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 6.6 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit aller aktiven Mitglieder.
- 6.7 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, mit Ausnahme von Wahlen, bei denen in einem solchen Falle die Stichwahl entscheidet.
  - 6.7.1 Bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
  - 6.7.2 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen in allen Fällen nicht mit.
- 6.8 Anträge zur Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sollen begründet sein.
  - 6.8.1 Anträge, die auf der Versammlung gestellt werden, bedürfen der Schriftform und der Unterschrift eines Drittels der anwesenden Mitglieder, wenn sie noch während der Versammlung behandelt werden sollen.
  - 6.8.2 Anträge über Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vereinsvorsitzenden vorliegen.
- 6.9 Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Zweitschrift ist dem Stadtverband zu übersenden.
- 6.10 Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

## 7 § Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus :
  - 7.1.1 dem Vorsitzenden des Vereins,
  - 7.1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 7.1.3 dem Schriftführer und
  - 7.1.4 dem Kassenwart.



- 7.2 Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 7.2.1 In den Vorstand können nur solche Personen gewählt werden, die Mitglied des Vereins sind.
- 7.2.2 Vertretungsberechtigt nach außen sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen eines der Vorsitzende oder sein Vertreter und eines der Schriftführer oder Kassenwart sein muss.
- 7.2.3 Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- 7.3 Die Vereinsgeschäfte sind nach den Weisungen der Mitgliederversammlung zu führen.
- 7.4 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- 7.4.1 Sind beide verhindert, so beruft das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied die Sitzung ein und leitet sie.
- 7.5 Der Vorsitzende veranlasst und überwacht mit Hilfe der übrigen Vorstandsmitglieder die Ausführung der von den Versammlungen und Sitzungen gefassten Beschlüsse.
- 7.6 Der Schriftführer fertigt über jede Sitzung des Vorstandes ein Protokoll, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Es ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- 7.7 Zur Beratung des Vorstandes können durch den Vorsitzenden jederzeit geeignete Personen zur Sitzung hinzugezogen werden.
- 7.8 Der Vorstand tritt mindestens alle drei Monate, im Übrigen nach Bedarf zusammen.
- 7.8.1 Ferner tritt er auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder zusammen.
- 7.8.2 Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- 7.8.3 Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 7.8.4 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.8.5 Auch ohne Zusammenkunft des Vorstandes ist ein Beschluss verbindlich, wenn alle Mitglieder ihm schriftlich zustimmen.
- 7.9 Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 7.9.1 Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Interesse des Vereins aufgewandten Barauslagen und Reisekosten.
- 7.9.2 Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.**
- 7.10 Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorzeitig von seinen Aufgaben entbunden werden.
- 7.10.1 Es müssen mindestens dreiviertel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sein.
- 7.10.2 Hiergegen ist Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Er ist binnen eines Monats beim Vorstand einzureichen.
- 7.10.3 Bis zur Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des seinen Aufgaben entbundenen Vorstandsmitgliedes.
- 7.11 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist durch den Vorstand ein kommissarischer Vertreter für die restliche Wahlzeit einzusetzen.



## 8 § Erweiterter Vorstand

- 8.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus :
- 8.1.1 den Mitgliedern des Vorstandes,
  - 8.1.2 4 Beisitzern,
  - 8.1.3 den Fachberatern,
  - 8.1.4 den Gartenwarten und
  - 8.1.5 den Gerätewarten.
- 8.2 Der erweiterte Vorstand muss von dem Vorsitzenden mindestens halbjährlich einberufen werden oder wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt.
- 8.2.1 Der erweiterte Vorstand ist in seinen Sitzungen über die laufenden Geschäfte zu unterrichten.
- 8.3 Dem erweiterte Vorstand obliegen vor allem :
- 8.3.1 die Vorberatung von Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen,
  - 8.3.2 die Ausschließung von Vereinsmitgliedern,
  - 8.3.3 der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - 8.3.4 die Festlegung der Gemeinschaftsarbeit einschließlich Vertretung und Ersatzleistung bei Säumnis,
  - 8.3.5 die Erledigung besonderer Aufgaben, die ihm übertragen werden,
  - 8.3.6 Beratung von Fragen weitgehender Bedeutung,
  - 8.3.7 Die Wahl eines fachlich geeigneten Schätzers aus seinen Reihen für die bedarfsweise Tätigkeit in der Schätzkommission.
- 8.4 Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 8.4.1 Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
  - 8.4.2 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.5 Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.

## 9 § Stadtverband

- 9.1 Der Stadtverband hat Sitz und Stimme in allen Vereinsorganen.
- 9.2 Er ist zur Prüfung des Geschäfts- und Kassenwesens berechtigt.
- 9.3 Der Verkehr mit den Behörden ist Aufgabe des Stadtverbandes.
- 9.4 Er erteilt Rechtsauskunft im Rahmen seiner Möglichkeiten.

## 10 § Kassen- und Rechnungswesen

- 10.1 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.





- 10.2 Umlagen und sonstige Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 10.3 Reisekosten werden nach den vom erweiterten Vorstand beschlossenen Richtlinien gewährt.
  - 10.3.1 Der Anspruch auf Reisekosten verfällt, wenn die Abrechnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Reise erfolgt.
- 10.4 Die Buchhaltung ist nach zweckmäßigen, möglichst kaufmännischen Grundsätzen einzurichten.
- 10.5 Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer sind zu jährlichen Prüfungen verpflichtet.
  - 10.5.1 Ihnen ist jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren.
  - 10.5.2 Ihre Aufgabe besteht in der rechnerischen Prüfung der Vereinskasse und der Buchführung.
  - 10.5.3 Über die vorgenommenen Prüfungen sind Berichte zu erstellen, die auf der Mitgliederversammlung vorzutragen sind.

## 11 § Datenschutzerklärung

11.1 Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

11.2 Verantwortliche Stelle :

Kleingärtnerverein

Tempelbezirk in Trier e.V.

Postanschrift : s.a. Homepage des Vereins

Vorstand : 0176 – 40 50 72 08

11.3 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein i.d.R. folgende personenbezogene Daten des Mitglieds auf :

11.3.1 NAME, Vorname

11.3.2 Strasse, Hausnummer

11.3.3 PLZ, Ort

11.3.4 Telefonnummer

11.3.5 Geburtsdatum

11.4 Freiwillige Angaben :

11.4.1 E- Mail Adresse

11.4.2 Beruf

11.4.3 Bankverbindung

11.5 Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet (i.d.R. = Gartennummer). Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier : Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

11.6 Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitglieds unter



Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied auszufüllen und zu unterschreiben.

- 11.7 Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt siehe auch Punkt 11.2).

## 12 § Änderung des Zwecks und Auflösung

- 12.1 Die Änderung des Zwecks des Vereins sowie die Auflösung des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.

12.1.1 Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Stadtverbandes und dreiviertel Stimmenmehrheit der Vereinsmitglieder.

12.1.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vereinsvorstand.

- 12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband Trier der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke; hier zur Förderung der Kleingärtnerei zu verwenden hat.

## 13 § Redaktionelle Satzungsänderungen

- 13.1 Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht angeforderte, unwesentliche Änderungen der Satzung selbständig vorzunehmen. Bezgl. der Beschlussfassung gilt § 8.4.

13.1.1 Der Stadtverband erhält eine Abschrift der Änderung.

- 13.2 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

## 14 § Schlussbestimmungen

- 14.1 Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Aushang in der Gartenanlage.

14.1.1 Daneben können sie auch in der lokalen Presse oder durch schriftliche Benachrichtigung erfolgen.

- 14.2 Diese Satzung (Version vom 30. März 2019) tritt am Tage ihrer Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 27. Dezember 1978 außer Kraft.

☞ Die vorliegende Satzung wurde am 10.09.2019 beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.